

TE Vfgh Erkenntnis 2015/6/30 E1629/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2015

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

BFA-VG §22a Abs1, Abs2, Abs3

FremdenpolizeiG 2005 §76

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

Leitsatz

Aufhebung weiterer Entscheidungen betr die Abweisung von Schubhaftbeschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht wegen Anwendung einer als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmung; teils Zurückweisung bzw Ablehnung der Beschwerden

Spruch

I.römisch eins.

Der Beschwerdeführer ist durch Spruchpunkt A) I. des angefochtenen Erkenntnisses wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt worden. Der Beschwerdeführer ist durch Spruchpunkt A) römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses wegen Anwendung einer verfassungswidrigen

Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt worden.

Das Erkenntnis wird insoweit sowie hinsichtlich der Spruchpunkte A) III., A) IV. und A) V. aufgehoben. Das Erkenntnis wird insoweit sowie hinsichtlich der Spruchpunkte A) römisch drei., A) römisch vier. und A) römisch fünf. aufgehoben.

II. römisch zwei.

Der Beschwerdeführer ist durch Spruchpunkt A) II. des angefochtenen Erkenntnisses im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) verletzt worden, weil die Feststellung, dass im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, nicht binnen einer Woche erging. Der Beschwerdeführer ist durch Spruchpunkt A) römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) verletzt worden, weil die Feststellung, dass im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, nicht binnen einer Woche erging.

Im Übrigen ist der Beschwerdeführer durch Spruchpunkt A) II. des angefochtenen Erkenntnisses weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer durch Spruchpunkt A) römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde wird daher insoweit abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

III. römisch drei.

Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchteil B) des Erkenntnisses zurückgewiesen.

IV. römisch vier.

Der Bund (Bundesministerin für Inneres) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreter die mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren römisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Syrien, stellte im August 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18. September 2014 gemäß § 5 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I 100 idF BGBl I 87/2012, zurückgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz Bulgarien zuständig sei. Gemäß § 61 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I 100 idF BGBl I 87/2012, wurde gegen den Beschwerdeführer die Außerlandesbringung angeordnet und gemäß § 61 Abs 2 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Bulgarien zulässig sei. 1. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Syrien, stellte im August 2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 18. September 2014 gemäß § 5 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012,, zurückgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz Bulgarien zuständig sei. Gemäß § 61 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I 100 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012,, wurde gegen den Beschwerdeführer die Außerlandesbringung angeordnet und gemäß § 61 Abs 2 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Bulgarien zulässig sei.

2. Am 20. Oktober 2014 scheiterte ein Versuch, den Beschwerdeführer mittels Flugzeug nach Bulgarien abzuschieben, nachdem er auf Grund seines Verhaltens seitens des Flugkapitäns vom Mitflug ausgeschlossen worden war. Am 21. Oktober 2014 ordnete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 34 Abs 3 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), BGBl I 87/2012, die Festnahme des Beschwerdeführers an. Mit Mandatsbescheid vom selben Tag wurde über den Beschwerdeführer gemäß Art 28 der Verordnung (EU) Nr 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO) iVm §76 Abs2a Z1 FPG die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung verhängt. 2. Am 20. Oktober 2014 scheiterte ein Versuch, den Beschwerdeführer mittels Flugzeug nach Bulgarien abzuschieben, nachdem er auf Grund seines Verhaltens seitens des Flugkapitäns vom Mitflug ausgeschlossen worden war. Am 21. Oktober 2014 ordnete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß §34 Abs3 Z1 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012,, die Festnahme des Beschwerdeführers an. Mit Mandatsbescheid vom selben Tag wurde über den Beschwerdeführer gemäß Art28 der Verordnung (EU) Nr 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO) in Verbindung mit §76 Abs2a Z1 FPG die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung verhängt.

3. Gegen die Anordnung der Schubhaft und die andauernde Anhaltung brachte der Beschwerdeführer am 29. Oktober 2014 beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde ein.

4. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 6. November 2014 eine mündliche Verhandlung durch. Mit gemäß §29 Abs2 VwGVG mündlich verkündetem Erkenntnis wurde die Beschwerde gemäß Art28 Dublin III-VO und §76 Abs2a Z1 FPG iVm §22a Abs1 BFA-VG als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt A) I.) sowie gemäß §22a Abs3 BFA-VG iVm Art28 Dublin III-VO und §76 Abs2a Z1 FPG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen (Spruchpunkt A) II.). Die Kostenentscheidung wurde der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten und die Revision gemäß Art133 Abs4 B-VG für zulässig erklärt. 4. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 6. November 2014 eine mündliche Verhandlung durch. Mit gemäß §29 Abs2 VwGVG mündlich verkündetem Erkenntnis wurde die Beschwerde gemäß Art28 Dublin III-VO und §76 Abs2a Z1 FPG in Verbindung mit §22a Abs1 BFA-VG als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt A) römisch eins.) sowie gemäß §22a Abs3 BFA-VG in Verbindung mit Art28 Dublin III-VO und §76 Abs2a Z1 FPG festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen (Spruchpunkt A) römisch zwei.). Die Kostenentscheidung wurde der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten und die Revision gemäß Art133 Abs4 B-VG für zulässig erklärt.

Hinsichtlich der Begründung wurde niederschriftlich festgehalten, in Hinblick auf das Vorverhalten sei die Annahme, der Beschwerdeführer werde sich der Abschiebung durch Untertauchen entziehen, nicht gerechtfertigt, weil der Fremde nach seiner Einreise am Folgetag einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe, bei der Einvernahme die Wahrheit angegeben habe, alle Termine wahrgenommen habe und auch sonst keine Anstalten gemacht habe, sich dem Verfahren zu entziehen. Auch vermöge die fehlende Ausreisewilligkeit für sich allein die Verhängung der Schubhaft nicht zu rechtfertigen. Doch sei Ziel seiner Reise stets Österreich gewesen, da sich hier sein Bruder aufhalte. Ein über telefonischen Kontakt hinausgehendes enges Verhältnis bzw. Abhängigkeitsverhältnis habe nicht festgestellt werden können. Der Beschwerdeführer verfüge darüber hinaus in Österreich über keine privaten, familiären oder sozialen Anknüpfungspunkte sowie über keine Unterkunft, er sei mittellos und nicht erwerbstätig. Er habe in sämtlichen Befragungen hervorgehoben, keinesfalls nach Bulgarien zurückreisen zu wollen. Das bisherige Gesamtverhalten des Beschwerdeführers zeige, dass er in keiner Weise gewillt sei, freiwillig nach Bulgarien zurückzukehren. Von bloßer Ausreiseunwilligkeit könne nämlich nicht die Rede sein, wenn ein bereits in die Wege geleiteter Abschiebevorgang durch Widerstandshandlungen vereitelt werde. Die belangte Behörde habe also zu Recht von einer erheblichen Fluchtgefahr ausgehen können.

5. In der gegen diese Entscheidung am 7. November 2014 erhobenen Beschwerde wird die Verletzung in näher genannten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie wegen Anwendung verfassungswidriger Gesetzesbestimmungen, nämlich des §22a BFA-VG sowie des §76 Abs2a Z1 FPG, geltend gemacht.

6. Am 3. Dezember 2014 wurde die Entscheidung schriftlich ausgefertigt. Über den Inhalt der mündlichen Verkündung hinaus wurde gemäß §35 VwGVG dem Beschwerdeführer der Ersatz von Aufwendungen des Bundes in Höhe von € 426,20 auferlegt (Spruchpunkt A) III.) und sein Antrag auf Kostenersatz abgewiesen (Spruchpunkt A) IV.). Gemäß §53

Abs1 Z2 BFA-VG wurde dem Beschwerdeführer weiter der Ersatz der Barauslagen des Dolmetschers für die mündliche Verhandlung vom 6. November 2014 dem Grunde nach auferlegt (Spruchpunkt A) V.).6. Am 3. Dezember 2014 wurde die Entscheidung schriftlich ausgefertigt. Über den Inhalt der mündlichen Verkündung hinaus wurde gemäß §35 VwGVG dem Beschwerdeführer der Ersatz von Aufwendungen des Bundes in Höhe von € 426,20 auferlegt (Spruchpunkt A) römisch drei.) und sein Antrag auf Kostenersatz abgewiesen (Spruchpunkt A) römisch vier.). Gemäß §53 Abs1 Z2 BFA-VG wurde dem Beschwerdeführer weiter der Ersatz der Barauslagen des Dolmetschers für die mündliche Verhandlung vom 6. November 2014 dem Grunde nach auferlegt (Spruchpunkt A) römisch fünf.).

7. Mit Beschwerdeergänzung vom 16. Jänner 2015 legte der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung vom 3. Dezember 2014 vor.

8. Weder die belangte Behörde noch das Bundesverwaltungsgericht erstatteten eine Äußerung zum Gegenstand. Die Gerichts- bzw. Verwaltungsakten wurden nicht vorgelegt.

II. Erwägungenrömisch zwei. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

9. Mit Erkenntnis vom 11. März 2015, G199/2014 ua., hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass§29 VwGVG, BGBl I 33/2013 nicht als verfassungswidrig aufgehoben wird und dass §82 Abs1 zweiter Satz VfGG,BGBl 85/1953 idF BGBl I 33/2013 verfassungswidrig war. Daraus ergibt sich, dass die bereits nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes aber vor dessen schriftlicher Ausfertigung erhobene Beschwerde nicht aus diesem Grund unzulässig ist (vgl. auch VwGH 15.12.2014, Ro 2014/04/0068).9. Mit Erkenntnis vom 11. März 2015, G199/2014 ua., hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass§29 VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, nicht als verfassungswidrig aufgehoben wird und dass §82 Abs1 zweiter Satz VfGG, Bundesgesetzblatt 85 aus 1953, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, verfassungswidrig war. Daraus ergibt sich, dass die bereits nach mündlicher Verkündung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes aber vor dessen schriftlicher Ausfertigung erhobene Beschwerde nicht aus diesem Grund unzulässig ist vergleiche auch VwGH 15.12.2014, Ro 2014/04/0068).

10. Mit Erkenntnis vom 12. März 2015, G151/2015 ua., hob der Verfassungsgerichtshof §22a Abs1 und 2 BFA-VG idF BGBl I 68/2013 als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass die aufgehobenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind; dieser Ausspruch hat auch für den Verfassungsgerichtshof die Wirkung, dass er die betreffenden Bestimmungen nicht mehr anzuwenden hat.10. Mit Erkenntnis vom 12. März 2015, G151/2015 ua., hob der Verfassungsgerichtshof §22a Abs1 und 2 BFA-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013, als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass die aufgehobenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind; dieser Ausspruch hat auch für den Verfassungsgerichtshof die Wirkung, dass er die betreffenden Bestimmungen nicht mehr anzuwenden hat.

1.1. Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde mit Spruchpunkt I. des Spruchteils A) des angefochtenen Erkenntnisses gemäß Art28 Dublin III-VO und §76 Abs2a Z1 FPG iVm §22a Abs1 BFA-VG abgewiesen hat, hat es eine als verfassungswidrig aufgehobene Gesetzesbestimmung angewendet. Der Beschwerdeführer wurde somit wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt.1.1. Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde mit Spruchpunkt römisch eins. des Spruchteils A) des angefochtenen Erkenntnisses gemäß Art28 Dublin III-VO und §76 Abs2a Z1 FPG in Verbindung mit §22a Abs1 BFA-VG abgewiesen hat, hat es eine als verfassungswidrig aufgehobene Gesetzesbestimmung angewendet. Der Beschwerdeführer wurde somit wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt.

Das Erkenntnis ist daher insoweit aufzuheben.

1.2. Da Spruchpunkt A) III., mit dem der Beschwerdeführer gemäß§35 VwGVG zum Ersatz von Aufwendungen des Bundes verpflichtet wurde, Spruchpunkt A) IV., mit dem sein Antrag auf Kostenersatz abgewiesen wurde, sowie Spruchpunkt A) V., mit dem ihm gemäß §53 Abs1 Z2 BFA-VG der Ersatz der Barauslagen des Dolmetschers für die mündliche Verhandlung auferlegt wurde, mit Spruchpunkt A) I. des angefochtenen Erkenntnisses in untrennbarem Zusammenhang stehen, ist das Erkenntnis auch insoweit aufzuheben.1.2. Da Spruchpunkt A) römisch drei., mit dem der Beschwerdeführer gemäß §35 VwGVG zum Ersatz von Aufwendungen des Bundes verpflichtet wurde, Spruchpunkt A) römisch vier., mit dem sein Antrag auf Kostenersatz abgewiesen wurde, sowie Spruchpunkt A) römisch

fünf., mit dem ihm gemäß §53 Abs1 Z2 BFA-VG der Ersatz der Barauslagen des Dolmetschers für die mündliche Verhandlung auferlegt wurde, mit Spruchpunkt A) römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses in untrennbarem Zusammenhang stehen, ist das Erkenntnis auch insoweit aufzuheben.

11. Soweit das Bundesverwaltungsgericht mit Spruchpunkt II. des Spruchteils A) des angefochtenen Erkenntnisses gemäß §22a Abs3 BFA-VG iVm Art28 Dublin III-VO und §76 Abs2a Z1 FPG festgestellt hat, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen, wurde der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt: 11. Soweit das Bundesverwaltungsgericht mit Spruchpunkt römisch zwei. des Spruchteils A) des angefochtenen Erkenntnisses gemäß §22a Abs3 BFA-VG in Verbindung mit Art28 Dublin III-VO und §76 Abs2a Z1 FPG festgestellt hat, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen, wurde der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt:

1.3. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 12. März 2015, E4/2014, dargelegt, welche Verfahrensbestimmungen nach der Aufhebung des §22a Abs1 und 2 BFA-VG auf Beschwerden, die sich gegen einen Schubhaftbescheid sowie die darauffolgende Anhaltung richten, anzuwenden sind. Nach den Ausführungen in dieser Entscheidung ergibt sich aus – dem auch im vorliegenden Fall anzuwendenden, nicht als verfassungswidrig aufgehobenen – §22a Abs3 BFA-VG, dass das Bundesverwaltungsgericht aus Anlass jeder Beschwerde – sei sie nun gegen einen Bescheid oder gegen die behauptete Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gerichtet – einen Ausspruch über das Vorliegen der für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zu treffen hat.

1.4. Das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, mit dem darüber entschieden wird, dass eine Festnahme oder Anhaltung einer Person rechtmäßig war oder ist, verletzt das durch Art1 ff. des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl 684 (im Folgenden: PersFrSchG) und durch Art5 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit), wenn es gegen die verfassungsgesetzlich festgelegten Erfordernisse der Festnahme bzw. Anhaltung verstößt, wenn es in Anwendung eines verfassungswidrigen, insbesondere den genannten Verfassungsvorschriften widersprechenden Gesetzes erlassen wurde oder wenn es gesetzlos oder in denk unmöglicher Anwendung einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsgrundlage ergangen ist; ein Fall, der nur dann vorläge, wenn das Verwaltungsgericht einen so schweren Fehler begangen hätte, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre (VfSlg 13.708/1994, 15.131/1998, 15.684/1999 und 16.384/2001). 1.4. Das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, mit dem darüber entschieden wird, dass eine Festnahme oder Anhaltung einer Person rechtmäßig war oder ist, verletzt das durch Art1 ff. des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl 684 (im Folgenden: PersFrSchG) und durch Art5 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit), wenn es gegen die verfassungsgesetzlich festgelegten Erfordernisse der Festnahme bzw. Anhaltung verstößt, wenn es in Anwendung eines verfassungswidrigen, insbesondere den genannten Verfassungsvorschriften widersprechenden Gesetzes erlassen wurde oder wenn es gesetzlos oder in denk unmöglicher Anwendung einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsgrundlage ergangen ist; ein Fall, der nur dann vorläge, wenn das Verwaltungsgericht einen so schweren Fehler begangen hätte, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre (VfSlg 13.708 aus 1994,, 15.131 aus 1998,, 15.684 aus 1999, und 16.384 aus 2001,).

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) ist auch verletzt, wenn die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entgegen dem verfassungsgesetzlich festgelegten Erfordernis des Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG nicht binnen einer Woche ergangen ist. Aus der Anordnung in Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG, dass die Entscheidung binnen einer Woche zu ergehen hat, erfließt für den vorliegenden Fall die Verpflichtung des erkennenden Verwaltungsgerichtes, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass im Rahmen eines Verfahrens über eine Beschwerde gegen einen Schubhaftbescheid bzw. gegen die Anhaltung in Schubhaft seine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges gemäß §22a Abs3 BFA-VG möglichst bald, spätestens innerhalb einer Woche dem Beschwerdeführer (gegebenenfalls seinem Rechtsvertreter) und der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde zugeht (vgl. VfSlg 13.893/1994, 14.193/1995, 18.081/2007, 18.964/2009). Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) ist auch verletzt, wenn die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entgegen dem verfassungsgesetzlich festgelegten Erfordernis des Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG nicht binnen einer Woche ergangen ist. Aus der

Anordnung in Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG, dass die Entscheidung binnen einer Woche zu ergehen hat, erfließt für den vorliegenden Fall die Verpflichtung des erkennenden Verwaltungsgerichtes, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass im Rahmen eines Verfahrens über eine Beschwerde gegen einen Schubhaftbescheid bzw. gegen die Anhaltung in Schubhaft seine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges gemäß §22a Abs3 BFA-VG möglichst bald, spätestens innerhalb einer Woche dem Beschwerdeführer (gegebenenfalls seinem Rechtsvertreter) und der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde zugeht vergleiche VfSlg 13.893 aus 1994,, 14.193 aus 1995,, 18.081 aus 2007,, 18.964 aus 2009,,).

Die gemäß Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG gebotene Frist von einer Woche ist grundsätzlich ab dem Einlangen einer Beschwerde bei der zuständigen Behörde zu berechnen (vgl. VfSlg 18.081/2007 mH auf Kopetzki, Art6 PersFrG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, Rz 46ff. sowie insb. Rz 50, wonach der Fristenlauf im Falle eines antragsbedürftigen Verfahrens mit der Antragstellung bzw. mit dem Einlangen des Antrags bei der zuständigen Behörde beginnt). Die gemäß Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG gebotene Frist von einer Woche ist grundsätzlich ab dem Einlangen einer Beschwerde bei der zuständigen Behörde zu berechnen vergleiche VfSlg 18.081 aus 2007, mH auf Kopetzki, Art6 PersFrG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, Rz 46ff. sowie insb. Rz 50, wonach der Fristenlauf im Falle eines antragsbedürftigen Verfahrens mit der Antragstellung bzw. mit dem Einlangen des Antrags bei der zuständigen Behörde beginnt).

1.5. Für die Berechnung der einwöchigen Entscheidungsfrist ist damit jedenfalls jener Zeitpunkt maßgeblich, zu dem eine Beschwerde zuerst bei einer zuständigen Stelle einlangt (VfGH 12.3.2015, E4/2014). Im vorliegenden Fall wurde (auch) eine Beschwerde gegen die Anhaltung in Schubhaft erhoben, die nach Aufhebung des §22a Abs1 und 2 BFA-VG als Beschwerde gemäß Art130 Abs1 Z2 B-VG zu werten ist. Gemäß §20 VwGVG sind Beschwerden gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen; dieses ist sohin zuständige Stelle im Sinne der vorstehenden Erwägungen.

1.6. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde am 29. Oktober 2014 beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß §22a Abs3 BFA-VG hatte sohin – da sich der Beschwerdeführer weiterhin in Schubhaft befand – spätestens am 5. November 2014 zu ergehen. Sie wurde jedoch erst am 6. November 2014 mündlich verkündet und ist damit erst nach Ablauf der gemäß Art6 Abs1 letzter Satz PersFrSchG gebotenen Frist von einer Woche ergangen.

Der Beschwerdeführer wurde daher dadurch im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) verletzt, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges nicht binnen einer Woche erging.

1.7. Durch die begehrte Aufhebung der verspätet ergangenen Entscheidung könnte die Rechtsverletzung aber nicht beseitigt, sondern insoweit sogar verschärft werden, als die im fortgesetzten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ergehende Entscheidung nur noch später ergehen könnte. Der Verfassungsgerichtshof hat sich deshalb auf den Ausspruch zu beschränken, dass eine Verletzung des Beschwerdeführers im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) stattgefunden hat (vgl. VfSlg 18.014/2006 mwN, 18.964/2009). 1.7. Durch die begehrte Aufhebung der verspätet ergangenen Entscheidung könnte die Rechtsverletzung aber nicht beseitigt, sondern insoweit sogar verschärft werden, als die im fortgesetzten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ergehende Entscheidung nur noch später ergehen könnte. Der Verfassungsgerichtshof hat sich deshalb auf den Ausspruch zu beschränken, dass eine Verletzung des Beschwerdeführers im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) stattgefunden hat vergleiche VfSlg 18.014 aus 2006, mwN, 18.964 aus 2009,,).

1.8. Im Übrigen aber hat das verfassungsgerichtliche Beschwerdeverfahren nicht ergeben, dass die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des Fortsetzungsausspruches an einem weiteren in die Verfassungssphäre reichenden Mangel leidet. Angesichts des Umstandes, dass sowohl für die Anordnung als auch für die Aufrechterhaltung der Schubhaft eine – aus der Sicht des vorliegenden Beschwerdefalles unbedenkliche – gesetzliche Grundlage vorliegt und das Bundesverwaltungsgericht die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Schubhaft aus verfassungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar begründet hat, liegt keine (weitere) Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht

auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) vor. Gegen §76 Abs2a Z1 FPG sind aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken entstanden; ob diese Bestimmung den Voraussetzungen des Art2 litn Dublin III-VO entspricht, ist keine vom Verfassungsgerichtshof zu klärende Frage.

Insoweit ist die Beschwerde daher abzuweisen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abzutreten.

12. Gemäß §88a Abs2 Z1 VfGG ist eine Beschwerde gegen Aussprüche gemäß §25a Abs1 VwGG, ob die Revision gemäß Art133 Abs4 B-VG zulässig ist, nicht zulässig. Die Beschwerde – die das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich zur Gänze anfecht – ist daher insoweit, sohin hinsichtlich des Spruchpunktes B) des angefochtenen Erkenntnisses, zurückzuweisen.

III. Ergebnisrömisch drei. Ergebnis

1. Der Beschwerdeführer wurde durch Spruchpunkt A) I. des angefochtenen Erkenntnisses wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt.1. Der Beschwerdeführer wurde durch Spruchpunkt A) römisch eins. des angefochtenen Erkenntnisses wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt.

Das Erkenntnis ist daher insoweit sowie hinsichtlich der mit Spruchpunkt A) I. in untrennbarem Zusammenhang stehenden Spruchpunkte III., IV. und V. des Spruchteils A) aufzuheben. Das Erkenntnis ist daher insoweit sowie hinsichtlich der mit Spruchpunkt A) römisch eins. in untrennbarem Zusammenhang stehenden Spruchpunkte römisch drei., römisch vier. und römisch fünf. des Spruchteils A) aufzuheben.

2. Der Beschwerdeführer wurde durch Spruchpunkt A) II. im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt, weil die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges nicht binnen einer Woche erging.2. Der Beschwerdeführer wurde durch Spruchpunkt A) römisch zwei. im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt, weil die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzuges nicht binnen einer Woche erging.

Im Übrigen wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt A) II. des angefochtenen Erkenntnisses abgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde gegen Spruchpunkt A) römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses abgewiesen.

Insoweit wird die Beschwerde gemäß Art144 Abs3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt wurde, abgetreten.

3. Die Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die Spruchteil B) des angefochtenen Erkenntnisses richtet, zurückgewiesen.

13. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z4 und §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. Die teilweise Erfolglosigkeit der Beschwerde kann dabei außer Betracht bleiben, da dieser Teil keinen zusätzlichen Prozessaufwand verursacht hat (vgl. VfSlg 16.760/2002). In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. Die teilweise Erfolglosigkeit der Beschwerde kann dabei außer Betracht bleiben, da dieser Teil keinen zusätzlichen Prozessaufwand verursacht hat (vergleiche VfSlg 16.760 aus 2002.). In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- enthalten.

Schlagworte

Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Schubhaft, VfGH / Aufhebung Wirkung, Entscheidung Trennbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E1629.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at